

Gemeinde Finning

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 02.05.2023, um 19:00 Uhr

Ort, Raum: Sitzungssaal der Gemeinde Finning

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzender:

2. Bürgermeister, Franz Xaver Boos

Anwesend:

Bischof, Michaela

Boos, Albert

Gläserke, Manfred

Hülmeyer, Stefan, Dr.

Moser, Beate

Ostner, Fritz

Perutz, Wilhelm

Reiter-Zimmermann, Sibylle

Schlögl, Markus

Sedlmayr, Richard

Tief, Rainer

Abwesend:

Weißbach, Siegfried (entschuldigt)

Beschlussfähigkeit war gegeben.

Tagesordnung:

3. Eröffnung und Begrüßung;
4. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind;
5. Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen;
6. Bauleitplanung;
 - 6.1. 11. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Finning;
Vorstellung des Planungsentwurfes
 - 6.2. 4. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Utting am Ammersee;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
7. Vollzug der Baugesetze;
 - 7.1. Antrag auf isolierte Befreiung - Tekturantrag zur Änderung der Dachfarbe in Anthrazit in 86923 Finning, Raiffeisenweg 6, Fl. Nr. 625/7, Gem. Oberfinning;
8. Kommunale Wärmeplanung - Förderantrag im Verbund mit Gemeinde Windach bzw. VG-Windach;
9. Auftragsvergaben;
 - 9.1. Kindergarten - Essenzubereitung - Anschaffung eines Kombidämpfgerätes;
 - 9.2. Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning;
10. Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindl. Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) - Erlass zum 01.09.2023;
11. Überprüfung der Friedhofs- u. Bestattungssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Finning;
12. Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen;

TOP 3

Eröffnung und Begrüßung:

Sach- und Rechtslage

Herr 2. Bürgermeister Boos eröffnet die Sitzung, begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung werden folgende Einwände erhoben.

TOP 8 zur Anfrage wegen Mittagsruhe - GRin Reiter-Zimmermann:

Der letzte Satz wird gestrichen.

Hierzu besteht konkludentes Einverständnis.

Antrag des Bürgermeisters auf Verschieben des TOP 12 Wahl der Schöffen in die nicht-öffentliche Sitzung.

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

GR Gläserke stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit.

TOP 4

Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse, bei denen die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind:

Sach- und Rechtslage

Gemäß § 18 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01.05.2020 gibt der erste Bürgermeister die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt, sobald die Gründe der Geheimhaltung weggefallen sind.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt

TOP 5

Bericht des Bürgermeisters über den Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen:

Gemäß § 24 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat Finning vom 01. Mai 2020 gibt der Bürgermeister vor Eintritt in die Tagesordnung einen Bericht zum Sachstand der ausführbaren Beschlüsse aus den vergangenen Sitzungen.

Der Gemeinderat beschließt gegebenenfalls über Wiedervorlage.

Eine entsprechende Liste ist im Ratsinfo als Anlage beigefügt.

TOP 6

Bauleitplanung:

TOP 6.1

11. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Finning; Vorstellung des Planungsentwurfes

Sach- und Rechtslage:

Der Gemeinderat Finning hat in seiner Sitzung am 09.11.2021 beschlossen, dass für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Bauhof Gemeinde Finning“ die 11. Änderung des Flächennutzungsplanes durchgeführt wird.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wurde der Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum in München beauftragt und hierzu eine Änderungsplanung vorgelegt.

Der 2. Bürgermeister Dr. Boos stellt dem Gemeinderat die Entwurfsplanung vor.

Beschluss:

- 1. Der Gemeinderat nimmt die vorliegende Planung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 02.05.2023 inklusive der von GRin Reiter-Zimmermann eingebrachten Änderungsvorschlägen zur Kenntnis und billigt die Entwurfsplanung,.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Verfahren zur frühzeitigen Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) zur Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 0

GR Sedlmayr war bei der Abstimmung nicht im Raum.

TOP 6.2

4. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Utting am Ammersee; Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Utting am Ammersee hat am 03.11.2022 beschlossen für den Flächennutzungsplan die 4. Änderung durchzuführen.

Die Gemeinde Utting beabsichtigt auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl. Nr. 1271, Gem. Utting, einen Bikepark als Erweiterung zu den bestehenden Sportflächen des TSV Utting zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist es erforderlich den Flächennutzungsplan zu ändern.

Das Änderungsverfahren wird im Regelverfahren durchgeführt.

Die Gemeinde Finning wird als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren beteiligt.

Beschluss:

Von Seiten der Gemeinde Finning bestehen keine Bedenken und Anregungen gegen die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Utting am Ammersee.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 7

Vollzug der Baugesetze:

TOP 7.1

Antrag auf isolierte Befreiung - Tekturantrag zur Änderung der Dachfarbe in Anthrazit in 86923 Finning, Raiffeisenweg 6, Fl. Nr. 625/7, Gem. Oberfinning;

Sach- und Rechtslage

Maßnahme:	Antrag auf isolierte Befreiung – Tekturantrag zur Änderung der Dachfarbe in Anthrazit
Bauort:	86923 Finning, Raiffeisenweg 6, Fl. Nr. 625/7, Gem. Oberfinning
Erschließung:	Gesichert (Straße, Wasser, Kanal)
Beurteilung:	§§ 30, 31 Abs. 2 BauGB
Hinweise:	Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Oberfinning Nord, 1. Änderung“. Aufgrund der Festsetzung 5, sind für die Dacheindeckung ziegelrote Dachpfannen zulässig. Die Antragsteller möchten eine Änderung der Dacheindeckung in Anthrazit anstelle von Rot. Für das geplante Bauvorhaben soll eine anthrazitfarbene Dachdeckung gewählt werden. In der näheren Umgebung zum Baugrundstück wurden ebenfalls schon anthrazitfarbene Dachplatten errichtet. Das geplante Gebäude soll aufgrund des aktuell rechtlichen Gebäudeenergiegesetzes mit einer PV-Anlage ausgerichtet werden. Aufgrund der dunklen PV Module würde das Dach weitestgehend in einem dunklen Ton erscheinen. Der Befreiung kann zugestimmt werden, wenn nach § 31 Abs. 2 BauGB die Grundzüge der Planung nicht berührt sind und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist.

Beschluss:

- 1. Dem Antrag auf Befreiung wird zugestimmt.**
- 2. Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.**
- 3. Der Befreiung von Festsetzung 5 des Bebauungsplanes „Oberfinning Nord, 1. Änderung“ wird zugestimmt.**

Abstimmungsergebnis: 11 : 1

TOP 8

Kommunale Wärmeplanung - Förderantrag im Verbund mit Gemeinde Windach bzw. VG-Windach;

Sach- und Rechtslage

Die Gemeinde Windach hat zum Thema „Kommunale Wärmeplanung“ folgenden Beschluss in der nö. Sitzung vom 28.03.2023 gefasst:

Auszugsweise: „Die Kommunale Wärmeplanung soll in Auftrag gegeben werden. Der Bürgermeister wird gebeten u. a. mit den VG-Gemeinden Gespräche zu führen“.

Exkurs zur kommunalen Wärmeplanung: Auszug aus einer E-Mail vom 19.04.2023 vom Klimamanager der Gemeinde Windach:

Es ist ein ausgeschriebenes Förderprogramm im Rahmen der Kommunalrichtlinie.¹

Zitat:

„Die Wärmeplanung soll eine abgestimmte Grundlage für eine treibhausgasneutrale kommunale Wärmeversorgung schaffen.“

Wärmepläne bestehen in der Regel aus einer Bestandsanalyse, die Gebäudewärmebedarfe und die Wärmerversorgungsinfrastruktur berücksichtigt und eine Energie- und THG-Bilanz des Ist-Zustands beinhaltet, und einer Potenzialanalyse zu Energieeinsparpotenzialen bei Wärmesenken sowie zu Nutzungs- und Ausbaupotenzialen für Abwärme und erneuerbare Wärmequellen. Anhand der Analysen werden Szenarien entwickelt, wie eine zukunftsfähige Wärmeversorgung, unter Betrachtung der Versorgungskosten, aussehen soll. Auf Basis dieser Szenarien wird eine Strategie mit Maßnahmenkatalog, Prioritäten und einem Zeitplan erstellt. Alle relevanten Verwaltungseinheiten und externen Akteur*innen sind im Prozess zu beteiligen. Zusätzlich werden für zwei bis drei prioritäre Fokusgebiete räumlich verortete Umsetzungspläne erarbeitet.

Die Wärmeplanung ist als stetiger Prozess zu sehen, der nicht mit einem einmaligen Konzept abgeschlossen ist. Er bedarf fortwährender Abstimmung der kommunalen Akteur*innen der Wärme- und Stadtplanung.

Bezuschusst werden Ausgaben für

fachkundige externe Dienstleister*innen zur
Planerstellung,
Organisation und Durchführung der Beteiligung von Akteur*innen
sowie begleitende Öffentlichkeitsarbeit.“

Was genau dabei zu betrachten ist, steht im sogenannten technischen Annex.²

¹ <https://www.klimaschutz.de/de/foerderung/foerderprogramme/kommunalrichtlinie/erstellung-einer-kommunalen-waermeplanung>

²

https://www.klimaschutz.de/sites/default/files/mediathek/dokumente/20221101_NKI_Kommunalrichtlinie_Technischer-Annex.pdf

Das UBA empfiehlt kleineren Gemeinden, die kWP im Verbund anzugehen.

Der Kreis FFB plant das gerade im Verbund für alle Gemeinden zu beantragen. Der Kreis LL plant das nicht.

Bei Förderantragstellung bis 31.12. werden 90 % der Kosten gefördert. Im Juni gibt es durch die SK:KK ein Online-Infoformat zur Antragstellung der kWP.

https://www.klimaschutz.de/de/service/veranstaltungen/antragstellung-leicht-gemacht-kommunalrichtlinie-kommunale-waermeplanung_05.06.2023

Im April gibt es von der INEV auch ein Onlineformat zur kWP: <https://inev.de/waermeplanung/>

Beschluss:

1. Der TOP wird vertagt.
2. Der Gemeinderat bittet für die nächste Gemeinderatssitzung einen Sachverständigen einzuladen, der Detailfragen beantworten kann.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 9

Auftragsvergaben:

TOP 9.1

Kindergarten - Essenzubereitung - Anschaffung eines Kombidämpfgerätes:

Sach- und Rechtslage

Der Bürgermeister informiert über die Notwendigkeit der Anschaffung eines Kombidämpfgerätes für die Küche im Kindergarten und über die eingegangenen Angebote.

Inwieweit hierfür eine Förderung, z. B. im Vorgriff auf die Förderrichtlinien für die Ganztagesbetreuung beantragt werden kann, wird derzeit geprüft.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass weitere Angebote für die einfache Variante eines Kombidämpfers mit Lüftungshaube und Standardausstattung in Absprache mit dem Kindergarten einzuholen sind.

Darüber hinaus erbittet der Gemeinderat eine Vollkostenaufstellung der Kosten für die Mittagessen zunächst ohne die Kosten für den Kombidämpfer.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 9.2

Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning;

Sach- und Rechtslage

Nachdem die Thematik „Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning“ in der Sitzung des Gemeinderates vom 29.03.2022 abgelehnt wurde und in der Sitzung vom 19.04.2022 auf das Jahr 2023 verschoben wurde, wird erneut eine Entscheidung vom Gemeinderat benötigt.

Für die Renovierung der Inschriften des Kriegerdenkmals in Oberfinning liegt ein Angebot vor.

Ausführung in Farbe gefasst (nach Bedarf auch doppelt gefasst):

Pro Zeichen: 1,50 € ohne MwSt.

Bei einer Anzahl von etwa 2.100 Zeichen

Gesamtpreis 3.000 € ohne MwSt.

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschließt, dass der Auftrag für die Renovierung der Inschriften am Kriegerdenkmal in Oberfinning erteilt werden kann. Darüber hinaus wird auf den Zuschuss seitens des Veteranen- und Kameradschaftsvereins hingewiesen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 10

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindl. Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) - Erlass zum 01.09.2023;

Sach- und Rechtslage

In Weiterführung der Kindergartenausschusssitzung vom 24.04.2023, in der der Kindergarten-ausschuss die Gebührenerhöhung für die Kindergartengebühr um 6,50 € und für die Krippen-gebühr um 11 € empfohlen hat, wurden die Gebührensätze entsprechend berechnet:

Erhöhung Kindergartengebühren zum 01.09.2023 Gemeinde Finning

Kindergarten

01.09.2022		6,50 €
Buchungszeiten	Beitrag bisher	Beitrag neu
4 – 5 Stunden	136,00 €	142,50 €
5 – 6 Stunden	156,00 €	162,50 €
6 – 7 Stunden	174,00 €	180,50 €
7 – 8 Stunden	193,00 €	199,50 €
8 – 9 Stunden	206,00 €	212,50 €

Kinderkrippe

		11 €
Buchungszeiten	Beitrag bisher	Beitrag neu
4 – 5 Stunden	282,00 €	293,00 €
5 – 6 Stunden	328,00 €	339,00 €
6 – 7 Stunden	370,00 €	381,00 €
7 – 8 Stunden	409,00 €	420,00 €
8 – 9 Stunden	443,00 €	454,00 €

Beschluss:

1. Gebührenerhöhung um 4 %
Es erfolgt zunächst eine Abstimmung, über eine Gebührenerhöhung um 4 %.

Abstimmungsergebnis: 6 : 6 abgelehnt

2. Der Gemeinderat beschließt folgende Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung:

Satzung

**über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Besuch der
gemeindlichen Kindertageseinrichtung/en
(Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)
vom (Ausfertigungsdatum)**

Die Gemeinde Finning erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindertages-einrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren).
- (2) Zusätzlich wird für den Besuch der Kindertageseinrichtung ein Spiel-/Getränke-/Pflegeproduktgeld erhoben.

§ 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.
- (2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung.
- (3) Im Betreuungsvertrag werden die Buchungszeiten festgelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus der Kindertageseinrichtung entlassen wird.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes,
- b) die Person, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) Kindergarten

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	142,50 €
5 – 6 Stunden	162,50 €
6 – 7 Stunden	180,50 €
7 – 8 Stunden	199,50 €
8 – 9 Stunden	212,50 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

b) Kinderkrippe

Buchungszeiten	Beitrag
4 – 5 Stunden	293,00 €
5 – 6 Stunden	339,00 €
6 – 7 Stunden	381,00 €
7 – 8 Stunden	420,00 €
8 – 9 Stunden	454,00 €

Die Gebühr wird für 12 Monate eines Jahres erhoben.

- (2) Der Umstand, dass während der Eingewöhnungsphase gerade auch von Kleinstkindern ggf. nicht die volle Buchungszeit in Anspruch genommen werden soll bzw. kann, führt **nicht** zu einer Reduzierung der Gebühren.
- (3) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Gebühren ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen ein Spielgeld/Getränksgeld/Pflegeproduktegeld zu entrichten.
- | | |
|---|---------|
| a) Kindergärten: | |
| Spielgeld/Getränksgeld | 12,00 € |
| b) Kinderkrippe: | |
| Spielgeld/Getränksgeld/Pflegeproduktegeld | 12,00 € |

Die Beträge sind jeweils in den monatlichen Gebühren enthalten.

- (4) Wird ein Kind nach den bekanntgegebenen Öffnungszeiten / Schließzeiten am Nachmittag verspätet abgeholt, ist eine zusätzliche Gebühr von 25,00 € je angefangene Stunde und je Verspätung fällig.

§ 6 Ermäßigung

Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Gehaltsabrechnung, Lohnsteuerkarte, Einkommensteuerbescheid). Der Antrag samt Nachweisen ist bei der Gemeinde einzureichen. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

§ 7 Fälligkeit

Die Gebühr ist spätestens am 1. Tag eines jeden Monats im Voraus zu bezahlen. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens oder bei der Gemeinde ist nicht zulässig.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.06.2022 außer Kraft.

Finning, den (Ausfertigungsdatum)

Boos
2. Bürgermeister

(Siegel)

Abstimmungsergebnis: 10 : 2

TOP 11

Überprüfung der Friedhofs- u. Bestattungssatzung sowie der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Finning;

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund einer Anfrage eines Gemeinderats sollen die aktuellen Regelungen zu Nutzungszeiten der Friedhofssatzung beleuchtet werden.

Nach § 9 Abs. 2 beträgt die Nutzungszeit 20 Jahre.

Nach § 9 Abs. 4 wird die Nutzungszeit von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert, wenn die Ruhefrist das Nutzungsrecht an der Grabstätte übersteigt.

Die Ruhefrist für Leichen und Aschen in Erdgrabstätten beträgt 20 Jahre (§ 28).

Die Gebühr ergibt sich aus § 3 Abs 1 Buchst. a) Friedhofsgebührensatzung (FGS) bei erstmaliger Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist (§ 28 Friedhofssatzung).

Gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. c) FGS entsteht die Gebühr bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

Im Falle des Anfragenden besteht ein Doppelgrab mit Tieferlegung (4 Plätze). In Tieflage erfolgte eine Erdbestattung deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist. Durch die erfolgte Beisetzung einer Urne in Normallage im Jahre 2022 verlängert sich nach aktueller Satzung das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. In diesem Fall betrug die Ruhefrist der Erdbestattung 20 Jahre bis 2028. Durch die Bestattung der Urne verlängert sich die Nutzungszeit des bestehenden Familiengrabes von Amts wegen bis zum Ablauf der Ruhefrist der Urne und somit von 2028 bis 2042 (= Bestattung 2022 + 20 Jahre Ruhefrist = 2042). Würde die Ruhefrist einer Urne beispielsweise nur 10 Jahre betragen, würde sich das Nutzungsrecht von Amts nur bis 2032 verlängern (Bestattung 2022, bezahlt bis 2028, somit noch 4 Jahre zu bezahlen).

Rechtslage:

Eine Änderung der Ruhefrist führt zu verkürzten Nutzungszeiten, geänderten Bemessungseinheiten und neuen Gebührenkalkulationen. Die letzte kostendeckende Kalkulation fand zum 01.01.2021 statt und umfasste Kosten und Bemessungszeiten für den Zeitraum vom 2016 – 2019. Aufgrund der kostendeckenden Kalkulation und der vorausbezahlten Gebühr für die gesamten Nutzungsjahre von 20 Jahre bei erstmaliger Bestattung ist eine Neukalkulation während des Kalkulationszeitraums nicht möglich.

Auch eine rückwirkende Erstattung der Gebühren ist nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht Landsberg nicht zulässig, da es sich um einen bestandskräftigen Bescheid handelt (§124 Abs. 1 AO), der sich auf die Rechtsgrundlage der **aktuell gültigen** Satzung bezieht.

Für den nächsten Kalkulationszeitraum ist zu prüfen, inwieweit eine neue Satzung mit einer verkürzten Ruhezeit (Art. 10 Abs. 1 BestG) für die Urnenbeisetzung von 20 auf 10 Jahre zu erlassen ist. Es ist ferner zu prüfen, ob z. B. ein Doppelgrab mit Tieferlegung zu einem Doppelgrab ohne Tieferlegung umgewidmet werden kann, wenn eine Tieferlegung „nicht mehr gebraucht“ wird.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, für den nächsten Kalkulationszeitraum, diese Anregungen bezüglich der Festsetzungen in der Friedhofs- und Bestattungssatzung und der Friedhofsgebührensatzung zu prüfen und sinnvollerweise sowie praxisgerecht zu ändern.

Ein erster Entwurf der Satzungen ist im Sommer 2024 mit dem Gemeinderat zu beraten.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

TOP 12

Verschiedenes, Bekanntgaben, Wünsche und Anfragen:

Sach- und Rechtslage

1. Bebauungsplan Bauhof Gemeinde Finning

Die Verwaltung wird beauftragt, parallel zur F-Planänderung den Bebauungsplan zu bearbeiten.

2. GRin Reiter-Zimmermann - Geschwindigkeitsüberwachung

Im Ahornweg und Buchweg wird zu schnell gefahren. Es wird gebeten, eine Geschwindigkeitsüberwachung mittels Anzeige vorzunehmen.

3. GRin Moser – Ergebnis Kiga-umfrage

2. Bgm. Boos hat noch kein Ergebnis der Umfrage

Für die Richtigkeit:

Franz Xaver Boos
2. Bürgermeister

Ulrike Lang
Schriftführerin